

II-3550 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Prä.: 27. Juni 1974

No. 1754/3Anfrageder Abgeordneten Kraft, Kinzl  
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend steuerliche Behandlung der Grenzpendler in die BRD

Der Oberösterreichische Grenzgängerrechtsschutzverband hat in seiner unlängst stattgefundenen Jahreshauptversammlung eine Reihe von Wünschen hinsichtlich der steuerlichen Gleichstellung der Grenzpendler mit den inländischen Arbeitnehmern festgestellt. In einer Resolution wurden diese Wünsche der Presse, aber auch den dort anwesenden Mandataren überreicht. Die Anliegen sind im einzelnen:

- a) die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen (§ 68 Einkommensteuergesetz) sollen künftig für Grenzgänger ebenso wie für inländische Arbeitnehmer steuerfrei sein;
- b) Gewährung des Arbeitnehmerabsetzbetrages von S 1.100,- auch für Grenzgänger mit der Begründung, daß die Grenzgänger ihren, in der Bundesrepublik verdienten Lohn in Österreich ausgeben und versteuern;
- c) Steuerfreiheit der Jubiläumszuwendungen im § 3 Z.11 EStG. auch für Grenzgänger;
- d) im Rahmen der bundesdeutschen Vermögensbildung zahlt der Arbeitgeber bis zu 50 % der zu veranlagenden Summe dem Arbeitnehmer; es sind dies in der Regel pro Jahr DM 312,-. Dieser Zuschuß des Arbeitgebers wird von den österreichischen Finanzämtern als sonstiger Vorteil aus dem Dienstverhältnis versteuert. Es erhebt sich die Frage, ob nicht Steuerfreiheit gemäß § 3 Z.20 EStG. gegeben wäre. Der Zuschuß muß vom Arbeitgeber für jeden Arbeitnehmer gezahlt werden, der die Vermögensbildung in Anspruch nimmt;
- e) auf Grund deutscher Betriebs- oder Tarifordnung erhalten Grenzgänger bei Betriebsstilllegungen eine Abfindung je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit. Es erhebt sich die Frage, ob eine begünstigte Besteuerung nach § 67 oder nach § 37 EStG möglich ist;

- 2 -

- f) die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Sozialversicherung für Angestellte mit einem Monatsgehalt von über DM 1.800,- (Anerkennung jener Krankenkasse in der BRD, bei welcher der Angestellte versichert ist);
- g) Anerkennung des Finanzministeriums von Lehrverträgen für österreichische Lehrlinge in der BRD (Kindergeld, Änderung des § 5 zur Zahlung des Kindergeldes);
- h) von Grenzpendlern wird geklagt, daß auch Gegenstände verzollt werden müssen, deren Wert unter DM 7,- liegt.

Auf Grund der vom Grenzgängerrechtsschutzverband in einer Resolution geforderten Maßnahmen stellen die unterzeichneten Abgeordneten folgende

A n f r a g e:

1. Sind Sie bereit, die vom Grenzgängerrechtsschutzverband vorgebrachten Wünsche zu erfüllen?
2. Wenn ja, wann und in welchem Ausmaß ist damit zu rechnen?
3. Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?